

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 3

Artikel: Zuschläge zur Wehrsteuer und Investitionskontrolle
Autor: Roth, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möglich, die Parteimitglieder auf eine einheitliche Abstimmungsparole zu verpflichten. Es zeigt sich immer wieder, daß auf dem Boden des einen religiösen Bekenntnisses und Dogmas über diese oder jene politische Frage verschieden geurteilt werden kann, nur darf dieses Urteil nicht kirchlichen und religiösen Grundwahrheiten widersprechen, sondern hat diesen Grundsätzen konform zu sein. Dabei kann freilich auch der Fall eintreten, daß der Katholik von seinem religiösen Standpunkt aus vor die Frage gestellt wird, welches von zwei Übeln von diesem Standpunkt aus als das kleinere zu wählen ist. Aber selbst in diesem Falle kann das Urteil, was größer oder kleiner ist, beim einzelnen katholischen Bürger verschieden sein. Das war gerade in den beiden erwähnten Abstimmungsvorlagen der Fall. Hier hat der einzelne Katholik und seine Partei aus persönlicher Gewissensbefragung heraus den Weg zu suchen für eine seiner Glaubensüberzeugung konforme Entscheidung. Das ist Politik aus dem Glauben oder der viel angefochtene *«politische Katholizismus»*. Es besagt dieser politische Katholizismus gar nichts anderes, als daß der Katholik seine katholischen Grundsätze auch auf das öffentliche, gesellschaftliche und staatliche Leben angewandt wissen will. In diesem Sinn ist Katholizismus so wenig bloße Privatsache als der Liberalismus und der Sozialismus bloße Privatsache sind — nicht sein können, wollen sie nicht ihres Einflusses in der Öffentlichkeit, im Staats- und Gesellschaftsleben verlustig gehen. Politischer Katholizismus ist also einfach die Übereinstimmung des politischen Denkens und Handelns mit den katholischen Glaubensüberzeugungen, die mit den geschichtlichen, kulturellen, sozialen Grundkräften des Staates, in denen der Katholik zu leben hat, in Einklang gebracht werden müssen. Das ist nicht Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken, sondern einfach Zusammenklang der persönlichen Glaubensüberzeugungen mit den Zwecken des öffentlichen Lebens.

Zuschläge zur Wehrsteuer und Investitionskontrolle

Von Walter Roth

Zur Zeit waltet eine lebhafte öffentliche Diskussion über zwei im Bundeshaus erwogene Erlasse. Der eine betrifft die Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer und ihre Ersetzung durch weitere Zuschläge zur Wehrsteuer, der andere die Einführung der Bewilligungspflicht für öffentliche und private Hoch- und Tiefbauten, um mit einer Kontrolle der Investitionen die Konjunktur in Einklang zu bringen zu den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und zu verhindern, daß

dem Wellenberg der Überbeschäftigung ein Abgrund großer Arbeitslosigkeit folge.

Wenn hier beide in einem Artikel einer Betrachtung unterzogen werden, geschieht es in der Meinung, daß fiskalische, privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Interessen weitgehend miteinander verquickt sind — eine Tatsache, die leider in unserer Finanz- und Steuerverwaltung gern übersehen wird. So fehlt es an der Koordination der Steuer- und der Wirtschaftspolitik, wie sie mit der «konjunkturgerechten Steuerpolitik» gefordert wird. Das wurde bei der Kriegsgewinnsteuer offenbar und tritt in Erscheinung auch bei der Steuerordnung, die an ihre Stelle treten soll.

Symptomatisch ist in dieser Hinsicht schon, daß der «Bundesbeschluß über die Erhebung eines Zuschlages für Wehrsteuer von hohen Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen» sozusagen unter Ausschluß der Öffentlichkeit beraten und in Kraft gesetzt werden sollte, daß man es insbesondere unterließ, die Spitzenorganisationen der Wirtschaft vom Entwurf in Kenntnis zu setzen. Die Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte haben dann mit dem Begehren an den Bundesrat, vor dem Entscheid der politischen Instanzen die Vorlage einer Expertenkommission zu unterbreiten, der auch Vertreter der Wirtschaftskreise angehören sollen, jene Unterlassung korrigiert. Mit dieser Verschiebung der Beschlußfassung hat eine weitere Öffentlichkeit Gelegenheit erhalten, sich mit den neuen steuerlichen Plänen auseinanderzusetzen.

Ein Verzicht, der keiner ist

Die *Kriegsgewinnsteuer* war von Anfang an für die Dauer des Krieges vorgesehen und durch diesen motiviert, auch wenn sie nie nur den eigentlichen Kriegsgewinn erfaßte, sondern einen bestimmten Übergewinn schlechthin. Ihre Einführung wurde im Sommer 1940 vom Bundesrat wie folgt begründet:

«Es ist zu beachten, daß die große Mehrheit des Volkes infolge der *Mobilisation* der Armee und infolge der *kriegsbedingten Beeinträchtigung* des Wirtschaftslebens in steigendem Maße von Einkommensausfällen und andern ökonomischen Einbußen betroffen werden wird. Diese große Mehrheit des Volkes würde es nicht verstehen, wenn eine aus der *Kriegskonjunktur* Nutzen ziehende Minderheit *unter dem Schutze unseres Heeres* lukrative Geschäfte machen könnte, ohne für ihre zusätzlichen Gewinne zur Steuerleistung herangezogen zu werden».

Als vier Jahre später im Nationalrat die Milderung der Steuer und ihre Anpassung an die veränderten Verhältnisse gefordert wurde, wehrte sich der eidgenössische Finanzminister für die möglichst unveränderte Beibehaltung derselben wiederum mit dem Hinweis: «Wir

stehen noch im Kriege»; das, was im Sommer 1940 in so überzeugender Weise formuliert worden sei, habe «auch zur heutigen Stunde» seine volle Berechtigung. Weil es sich bei der Kriegsgewinnsteuer um einen *vorübergehend* zu leistenden Tribut handelte, wurde sie denn auch im zweiten Kriegsfinanzprogramm Ende 1942 bewußt nicht unter die Mittel zur Durchführung des Tilgungsplanes eingestellt, sondern für «nicht voraussehbare Ausgaben» in Reserve behalten. Die Steuer mit ihrem ausgesprochen konfiskatorischen Charakter und den Härten und Unbilligkeiten in der Veranlagung war von Anfang an umstritten. Nach der Aufhebung der Mobilmachung und als es keine Kriegskonjunktur mehr gab, wurde auch in der Bundesversammlung mit Nachdruck die sofortige Aufhebung verlangt — «purement et nettement», formulierte es Theodor Gut im Nationalrat. Vom Bundesrat aus wurde indessen erklärt, er könne auf den Ertrag der Kriegsgewinnsteuer nicht verzichten; ihre Aufhebung komme erst in Frage, wenn dafür ein vollwertiger Ersatz geschaffen sei.

Die bundesrätliche Vorlage sieht dafür *Zuschläge zur Wehrsteuer* von hohen *Erwerbseinkommen* und Geschäftserträgen vor. Sie betragen bei natürlichen Personen zehn Prozent für den 20 000 Franken übersteigenden Teil des steuerbaren reinen Erwerbseinkommens und zwanzig Prozent für den 50 000 Franken übersteigenden Erwerb. Die neuen Zuschläge zur Wehrsteuer ergeben folgende

Belastung der natürlichen Personen

Erwerb ¹⁾ Fr.	Wehrsteuer Fr.	Steuer- zuschlag Fr.	Total Fr.	Wehrsteuer ‰	Steuer- zuschlag ‰	Total ‰
10 000	165	—	165	1,65	—	1,65
15 000	360	—	360	2,4	—	2,4
20 000	630	—	630	3,15	—	3,15
25 000	975	500	1 475	3,9	2,0	5,9
30 000	1 341	1 000	2 341	4,47	3,33	7,8
40 000	2 238	2 000	4 238	5,595	5,0	10,595
50 000	3 360	3 000	6 360	6,72	6,0	12,72
60 000	4 707	5 000	9 707	7,845	8,33	16,178
70 000	6 279	7 000	13 279	8,97	10,0	18,97
80 000	7 800	9 000	16 800	9,75	11,25	21,00
90 000	8 775	11 000	19 775	9,75	12,22	21,972
100 000	9 750	13 000	22 750	9,75	13,0	22,75
150 000	14 625	23 000	37 625	9,75	15,33	25,083
200 000	19 500	33 000	52 500	9,75	16,5	26,25

¹⁾ Verheirateter ohne Kinder, nur mit Erwerbseinkommen.

Mit den Zuschlägen wächst die *Belastung des Arbeitseinkommens* der natürlichen Personen nur durch die Wehrsteuer auf über 26 Prozent. Zusammen mit den Staats- und Gemeindesteuern hätte künftig in Zürich ein Privater mit einem Einkommen von 100 000 Franken mehr als 43 000 Franken abzuliefern. In andern Gemeinden ist der Tribut noch größer, so beispielsweise in St. Gallen 47 000 Franken. Bei größerem Erwerb steigt er auf die Hälfte des Verdienstes. Zu diesen Abgaben vom Erwerb kommen hinzu die Steuern auf *Vermögen* und *Vermögensertrag*, die zwar von den neuen Zuschlägen verschont bleiben, aber schon heute ein unerträgliches Maß erreicht haben. Die Kapitalbelastung beträgt im Durchschnitt der Kantonshauptorte bei 3000 Franken Ertrag 32 Prozent und steigt bei 20 000 Franken auf 47,5 Prozent. In den Jahren, da das Wehropfer entrichtet werden muß, macht der «Zehnten» bei großen Vermögen mehr aus als ihr Ertrag.

Zusammen mit den Gemeinde- und Staatssteuern ergäbe sich künftig auch auf dem Arbeitseinkommen eine Steuerauflage, die der *Konfiskation* gleichkommt. In der Schweiz muß ein Erwerb in der von den Zuschlägen erfaßten Größenordnung durch Fleiß und Tüchtigkeit verdient werden. Es ist ein Unrecht, den Tüchtigen und Fleißigen mit der Zumutung zu belohnen, sechs und mehr von den zwölf Monaten des Jahres für den Staat zu arbeiten. Diese konfiskatorische Belastung ist zudem wirtschaftlich unklug, weil sie Unternehmungslust und Sparfähigkeit gerade jener Kreise beeinträchtigt, deren Leistungen geistiger wie materieller Natur unsere Volkswirtschaft bedarf, wenn sie nicht verdorren soll.

Nicht weniger empfindlich sind die als «Übergewinnsteuer» gestalteten Zuschläge auf die Erträge der *Kapitalgesellschaften* (Aktien- gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie diejenigen Genossenschaften, die den Reinertrag ausschließlich oder vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen.) Sie betragen zehn Prozent für den 20 000 Franken und zwanzig Prozent für den 50 000 Franken übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens. Es ergibt sich daraus folgende *Gesamtbelastung* durch Wehr-, Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich:

Kapital u. Reserven Fr.	Gewinn Fr.	Kanton %	Bisher Bund %	Total %	Kanton %	Neu Bund %	Total %
1 000 000	80 000	23,1	6,9	30,0	23,1	6,9	30,0
1 000 000	120 000	40,3	9,7	50,0	42,9	13,0	55,9
1 000 000	160 000	46,2	12,5	58,7	48,1	17,5	65,6
1 000 000	200 000	45,2	12,4	57,6	48,2	20,4	68,5

Aus einem Ertrag von 200 000 Franken hat darnach eine solche Aktiengesellschaft 137 151 Franken an den Staat abzuführen. Dabei kann es dem Unternehmen passieren, daß es diese hohe Steuer, die auf dem Gewinn des Vorjahres berechnet wird, in einer Zeit mit wesentlich vermindertem Geschäftsertrag entrichten muß. Von den Zuschlägen werden wiederum in erster Linie arbeitsintensive und junge Unternehmungen betroffen, die nicht über große Reserven verfügen. Das behaftet die Vorlage mit jenen Mängeln, die an der abzulösenden Kriegsgewinnsteuer vor allem kritisiert wurden.

Mit der Kriegsgewinnsteuer haben die Zuschläge sodann gemein, daß sie wiederum nur von einer *kleinen Zahl Steuerpflichtiger* entrichtet werden müssen. Nach der Botschaft des Bundesrates würden kaum mehr als 7000 natürliche Personen vom zehnprozentigen und 1500 vom zwanzigprozentigen Zuschlag betroffen, zusammen wären das kaum 1,3 Prozent der in der ersten Wehrsteuerperiode 677 234 pflichtigen natürlichen Personen.

Auch wenn die Zahl tatsächlich beträchtlich höher sein dürfte (ein Blick in die Adreßbücher der großen Städte genügt zur Erkenntnis, daß die Schätzungen der Steuerverwaltung nicht stimmen können), widerspricht die bei der Gestaltung der massiven Zuschläge praktizierte Methode dem Grundsatz der *Allgemeinheit der Steuern*, ist staatspolitisch gefährlich und fiskalisch bedenklich. Mit dem Wegfall der Steuerkraft der wenigen, die unter diesem System für die öffentlichen Lasten aufzukommen haben, ergäbe sich später für den Staat der Zwang zu einer umso größeren Belastung der heute verschonten kleineren Steuerzahler. Dieser Zeitpunkt rückt umso näher, je massiver die Eingriffe in die großen Einkommen und Vermögen werden und je kleiner heute der Kreis jener ist, die als Steuerzahler an einem weisen Maßhalten in den öffentlichen Ausgaben unmittelbar interessiert sind. Bei der Beurteilung dieser Seite des bundesrätlichen Entwurfes ist zu beachten, daß seine Verwirklichung weitgehend die in den nächsten drei Jahren zu schaffende verfassungsmäßige Finanz- und Steuerordnung zu präjudizieren vermag, da sich die Träger der unteren Einkommen in der Zeit des Überganges an die Steueropfer der andern gewöhnen.

Der *Ertrag der Zuschläge* auf die Wehrsteuer wird vom Bundesrat auf 50 Millionen Franken im Jahre bemessen, davon sollen zehn Prozent oder 5 Millionen Franken den Kantonen verbleiben; 45 Millionen fielen auf den Bund. Da der Kreis der erfaßten natürlichen Personen wesentlich größer sein wird als die vom Bundesrat in Rechnung gestellten 8500 Pflichtigen, dürfte die erzielte Mehreinnahme indessen wesentlich über den erwarteten 45 Millionen liegen. Aber auch schon diese wären einiges mehr als der *Ausfall*, den der Fiskus mit dem Verzicht auf die Kriegsgewinnsteuer erleidet: im Budget

des Jahres 1946 sind daraus als Einnahme noch 40 Millionen Franken eingesetzt (gegenüber 67,3 Millionen im Jahre 1943); in den folgenden zwei Jahren würde sich der Ertrag weiter vermindern.

So ist es der eidgenössischen Finanzverwaltung gelungen, nicht nur mit den Zuschlägen zur Wehrsteuer den Ausfall der Kriegsgewinnsteuer zu kompensieren, sondern darüber hinaus dem Bund eine Einnahme zu sichern.

«Erkläre mir, Graf Oerindur...»

Der Bundesrat rechtfertigt seine neue Vorlage zur Wehrsteuer mit der *Sorge um den Landeskredit*. Die mehr als 10 Milliarden Schulden und die weiter wachsenden Ausgaben des Bundes bieten in der Tat Veranlassung zu ernstester Beunruhigung. Die Lage der eidgenössischen Staatsfinanzen ist indessen so, daß die 45 Millionen Franken, die der Bundesrat mit den Steuerzuschlägen bis zur endgültigen Bereinigung der Staatsfinanzen jährlich hereinbringen will, ernsthaft gar nicht ins Gewicht fallen.

Wenn man schon glaubt, die eidgenössische Finanzlage erlaube es nicht, auch nur vorübergehend auf kleinste Einnahmen zu verzichten, und wenn man mit dieser Motivierung die Weiterführung einer Steuer rechtfertigt, die nach Namen, Wesen und Aufgabe als vorübergehende Einrichtung gedacht war, versteht man nicht, wie gleichzeitig unsere politischen Instanzen mit einer *Erweiterung der Freiliste der Umsatzsteuer* auf eine Einnahme in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken verzichten wollen. Diese machen rund die Hälfte von dem aus, was zu tragen man mit den massiven Zuschlägen auf der Wehrsteuer nicht viel mehr als einem Prozent der Wehrsteuerpflichtigen und 0,2 Prozent der Bevölkerung zumuten will.

«Erkläre mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur»... In seiner Botschaft schreibt der Bundesrat, es müßte «jede Störung der unter dem Vollmachtenregime angestrebten Koordination der direkten und indirekten Steuern tunlichst vermieden werden». Dazu ist zu sagen, daß die vorgesehenen Zuschläge einen sehr *willkürlichen Ersatz* bilden für eine Abgabe, die in keinerlei Zusammenhang steht mit der Wehrsteuer. Zwischen den beiden bestand nie eine Beziehung, wohl aber gab es diese zwischen Wehrsteuer und Umsatzsteuer. Ursprung und Geschichte der beiden, die mit dem Finanzrecht angestrebte «*Koordination der direkten und indirekten Steuern*» verlangen, daß mit den Entlastungen auf der Umsatzsteuer Erleichterungen auch auf der Wehrsteuer eintreten würden oder aber, daß umgekehrt Zuschläge hier von einer Verschärfung dort begleitet wären.

Auch eine solche würde die Schweiz noch lange nicht des Ruhmes berauben, die Konsumgüter maßvoller zu besteuern als die andern

Staaten. *England* beispielsweise belastet die Waren, selbst solche des täglichen Bedarfs, mit $16\frac{2}{3}$, $33\frac{1}{3}$ und 100 Prozent. Dabei hat der Finanzminister Labour's angekündigt, die Purchase Tax werde nicht nur nicht verschwinden, sondern in vermehrtem Maße zu den sozialen Leistungen des Landes beitragen müssen. Schweden erhebt durchgehend 5 Prozent, auch für Lebensmittel; die Liste abgabefreier Konsumgüter ist weniger umfangreich als bei uns. Noch größer sind die Abgaben in Frankreich und Italien. So konnte Bundesrat Nobs in der Bundesversammlung wiederholt feststellen, die Umsatzsteuer keines Landes sei so maßvoll und sozial aufgebaut wie diejenige der Schweiz. Vor kurzem hat er die Gewerkschafter daran erinnert, daß *Rußland*, das von der sozialisierten Privatwirtschaft keine Steuern erhält, seine gewaltigen Staatsausgaben aus dem Ertrag einer sehr massiven Umsatzsteuer deckt. Wichtige Konsumgüter wie Zucker werden mit 80, Käse und Butter mit 70, Baumwolle mit 48 und Salz mit 42 Prozent besteuert.

In der *Schweiz* ergibt die Warenumsatzsteuer dank der weitgehenden Befreiungen eine Belastung von einem Prozent des durchschnittlichen Haushaltsbudgets von 5000 Franken oder 50 Franken im Jahr. Vor allem, weil die direkten Steuern während des Krieges wesentlich stärker gestiegen sind als die indirekten, hat sich das Verhältnis jener zu diesen trotz der Einführung der Umsatzsteuer von 62,9 zu 36,1 im Jahre 1939 auf 74 zu 26 im Jahre 1943 verschoben. Seither hat sich das Verhältnis nicht wesentlich verändert; nach wie vor sind die indirekten Steuern im Verhältnis zu den direkten nirgends so gering wie bei uns.

Die ganze Entwicklung der *Steuern* in der Schweiz während des Krieges trug in weitgehendem Maße den *sozialen Notwendigkeiten* Rechnung: Die unteren Einkommen wurden von direkten Abgaben stark entlastet, der größere Erwerb dagegen einer *Progression* unterworfen mit überspitzten Steuertarifen, die nach der Meinung von Prof. Grossmann, dem Steuer- und Finanzberater des eidgenössischen Finanzdepartementes, «mit Recht als *räuberisch*» empfunden werden. Bei der Gestaltung der Umsatzsteuer wurden in ähnlicher Weise die lebenswichtigen Güter von Abgaben befreit, der Luxusverbrauch dagegen einer progressiven Belastung unterworfen.

So ist die Forderung des schweizerischen Gewerkschaftskongresses vom Frühling dieses Jahres: «Progression nach oben und Steuererleichterung für die wirtschaftlich Schwachen», durch die tatsächliche Entwicklung längst überholt. Der Entwurf für die Revision der Wehrsteuer zeigt indessen, daß solche Parolen nicht ohne Wirkung sind und daß man geneigt ist, bei der Ablösung der Kriegsgewinnsteuer dem gleichen *politischen Druck* zu weichen, der bei deren Begründung und Veranlagung mitgespielt hat. Der beliebte

Weg des geringsten Widerstandes geht über die Rechte der kaum 0,7 Prozent Stimmberechtigten, die mit den Zuschlägen bedacht werden, obschon sich in der bereits geltenden Progression die Minimal- und Maximalsätze wie 1:24 verhalten.

Weitere Widersprüche

Es sind mehr als zwei Jahre her, daß der Delegierte für *Arbeitsbeschaffung* erklärte, «die Erhaltung und Förderung der Wirtschaft» bilde das oberste Ziel jeder konstruktiven Arbeitsbeschaffungspolitik. Schon in seinem ersten Zwischenbericht hatte er ausgeführt, für den Fiskus erhebe sich das Postulat, «daß er bei aller gegenwärtigen Anspannung des Finanzbedarfes der *Industrie* die Möglichkeit des Nachholens von unterbliebenen Ersatzinvestitionen nach Kriegsende» belasse. Die einzige Sorge der Finanzverwaltung scheine zu sein, möglichst viel aus der Wirtschaft herauszuquetschen. Dabei setzte sie sich über alle wirtschaftlichen Überlegungen hinweg. Noch deutlicher erklärte es in der gleichen Zeit der Finanzdirektor des Industrie- und Handelskantons Zürich, als er forderte, die Wirtschaft dürfe nicht an der Bildung von Reserven gehindert werden, «die in der Nachkriegszeit unumgänglich notwendig sind». Er meinte, bei der Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer sei man mit der «Ausschöpfung» zu weit gegangen.

Die Unmöglichkeit, *steuerfreie Rückstellungen* für Investitionen in Krisenzeiten zu machen, veranlaßte die Wirtschaft zum Teil zu nicht absolut notwendigen Erneuerungen und Erweiterungen und führte mit zu jener Bautätigkeit, der zu wehren der Staat heute als seine wichtigste wirtschaftliche und soziale Aufgabe betrachtet. Entgegen den Behauptungen steuerlicher und gewerblicher Kreise hat die gegenwärtige «*Überbeschäftigung*» ihre Ursache weniger in dem wiedereinsetzenden *Export* (er steht immer noch beträchtlich hinter demjenigen des Jahres 1939 zurück), als in der Binnenwirtschaft und hier speziell im *Baugewerbe*. Die Wohnbautätigkeit hat infolge des großen Nachholebedarfes eine Höhe erreicht, wie nie mehr seit zehn Jahren. Ebenso weisen die Fabrikneubauten einen Höchststand auf. Im ersten Quartal 1946 wurden von den Fabrikinspektoren 693 Bauvorhaben begutachtet gegenüber 250 resp. 215 in den wirtschaftlich besten Jahren vor dem Krieg.

Erst am 27. März dieses Jahres hat der Delegierte für Arbeitsbeschaffung an einer Konferenz zwischen Vertretern des Bundes und den Spitzenverbänden der Wirtschaft festgestellt, «daß die *Steuerpolitik der Investitionstätigkeit stark gefördert hat*». Da berührt es eigentümlich, daß in der gleichen Zeit, als im Bundeshaus schwerwiegende Zwangsmaßnahmen zur Dämpfung der Konjunktur erwogen wurden, bei der Festlegung der neuen Steuerordnung wieder einmal

mehr eine Einordnung der fiskalischen in die volkswirtschaftlichen Interessen fehlte. Statt im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden mit der Gewährung steuerfreier Rücklagen für Krisenzeiten die Baulust der Privatwirtschaft zu bremsen und so in *natürlicher* Weise für einen Konjunkturausgleich zu sorgen, schafft man im Gegenteil mit einem weiteren harten Griff in den Erwerb Anreiz zu vermehrten Investitionen.

Bei ihrer Bedeutung für den Konjunkturverlauf ist es verständlich und auch richtig, daß versucht wird, die Investitionen auf ein tragbares und *vernünftiges Maß* zurückzuführen. Aber es sollte mit den dem Staate zur Verfügung stehenden *ordentlichen Mitteln* geschehen; zu ihnen gehört die konjunkturgerechte Steuerpolitik. Die mit der *Bewilligungspflicht* geplante Investitionskontrolle bedeutet die Weiterführung jener wirtschaftlichen *Zwangsordnung*, die wir im Kriege, widerwillig genug, auf uns nehmen mußten. Heute sollten wir mit dem Abbau der staatlichen Fesseln und der bürokratischen Kontrolle die Wirtschaft wiederum elastischer und produktiver machen.

Die Agrarreform in Polen – gestern und heute

Von Janusz Rakowski

I. Einleitung

Die Agrarreform in ihren mannigfaltigen Aspekten ist schon seit langem eines der wichtigsten gesellschaftlichen Probleme. Diese Anspekte sind politischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur.

Der *politische Aspekt* der Agrarreform erscheint gewöhnlich unter zwei Formen: es wird bezweckt entweder die Nationalisierung des Bodens oder die Zertrümmerung der politischen Macht der Großgrundbesitzer; man verlangt also entweder Entziehung des Grundeigentums, das sich in der Hand der Staatsminoritäten bzw. Ausländer befindet, oder man strebt danach, den gesamten Bodenbesitz und damit auch die politische Macht auf die Bauern zu übertragen.

Der *soziale Aspekt* dagegen drückt sich im Postulat einer gerechten Verteilung des bestehenden Bodenareals unter die Boden hungerigen aus, ohne daß damit irgendeine politische Tendenz verbunden wäre; im Mittelpunkt des Problems steht also der Bodenbesitz als solcher, und zwar für die größtmögliche Anzahl von Nutznießern; hierbei zeichnen sich oft die gegensätzlichen Interessen zwischen Privateigentum und Kollektivisierungstendenzen ab.

Was schließlich den *wirtschaftlichen Aspekt* anbetrifft, so kommt er darin zum Ausdruck, daß bei der Agrarreform auch die Betriebs-